

Steuer & Bilanz aktuell - August 2016

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Noch keine Einigung bei der Erbschaftsteuer	2
Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung	4
Ersetzung eines Vorläufigkeitsvermerks	5
Für Unternehmer und Freiberufler	6
AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks	6
Vorsteuerabzug bei nicht ordnungsgemäßer Rechnung	7
Realisierung von Währungsgewinnen/-verlusten	8
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	9
Steuersatzbegünstigung bei Entlassungsschädigungen	9
Umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen	9
Steuerfreie Leistungen zur Gesundheitsvorsorge	10
Für Bezieher von Kapitaleinkünften	10
Finanzverwaltung zur Abgeltungsteuer	10
Strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige	11
Für Kapitalgesellschaften	12
Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)	12
Haftung des Geschäftsführers wegen nicht abgeführter Lohnsteuer	14
In eigener Sache	15
Termine für Steuerzahlungen	16
Termine für August und September	16

Editorial



Verehrte Leserinnen,
verehrte Leser,

haben wir Ihnen in der letzten Ausgabe schon berichtet, dass die Regierungskoalition es geschafft hat, sich kurz vor Fristablauf auf einen Kompromiss in Sachen Erbschaftsteuer zu einigen, so darf ich die Geschichte an dieser Stelle fortsetzen:

noch keine Einigung bei der Erbschaftsteuer. Wie mittlerweile fast regelmäßig in Sachen deutscher Steuergesetzgebung wurde dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages durch den Bundesrat nicht zugestimmt. Es erfolgte der Verweis an den Vermittlungsausschuss. Einen kurzen Überblick sowie wesentliche Änderungen des Gesetzgebungsbeschlusses gegenüber dem vorherigen Entwurf haben wir Ihnen in dieser Ausgabe zusammengefasst. Über die weitere Entwicklung werden wir Ihnen berichten.

Fragestellungen zum Vorsteuerabzug und insbesondere zur Ordnungsmäßigkeit von Rechnungen und den Pflichten der Rechnungsempfänger zur Prüfung der Rechnung sind ebenfalls ein stetiges Thema. In dieser Ausgabe erläutern wir ein Urteil zum Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen und welche Maßnahmen der Unternehmer ergreifen sollte, um überhaupt eine Chance auf ein Billigkeitsverfahren zu haben. In dem getroffenen Urteil wurde der Vorsteuerabzug im Ergebnis nicht gewährt. Aus der Ablehnungsbegründung lässt sich ablesen, welche Erwartungen mindestens an den Rechnungsprüfungsprozess gestellt werden.

Daneben berichten wir Ihnen unter anderem über die Uneinheitlichkeit und Komplexität des Steuerrechts bei der Behandlung von Betriebsveranstaltungen aus lohnsteuerlicher sowie aus umsatzsteuerlicher Sicht sowie über aktuelle Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre.
Herzlichst Ihr

Michael Wesemann
Wirtschaftsprüfer

Für alle Steuerpflichtigen

Vermittlungsausschuss prüft

Verschonung von Betriebsvermögen soll bleiben

Verwaltungsvermögen wird grundsätzlich nicht begünstigt

Für alle Steuerpflichtigen

Noch keine Einigung bei der Erbschaftsteuer

Die Regierungsparteien in Berlin hatten sich am 20.6.2016 nach einem langwierigen, politisch geprägten Prozess auf einen Kompromiss zur Erbschaftsteuerreform geeinigt. Allerdings hat der Bundesrat dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags nicht zugestimmt, sondern den Vermittlungsausschuss angerufen.

Mit dem Gesetz sollen die **Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts** aus dem Urteil vom 17.12.2014 an die verfassungskonforme Ausgestaltung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen umgesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte für die verfassungskonforme Ausgestaltung des Gesetzes eine Frist bis zum 30.6.2016 gesetzt. Das Gericht hatte die Begünstigung der Übertragung von Unternehmensvermögen im Grundsatz gebilligt, allerdings in etlichen Punkten eine **zu weitgehende Begünstigung** gesehen.

Deshalb will der Gesetzgeber an den Grundsätzen der bisherigen Vergünstigung auch weiter festhalten. Es soll bei einer Regelverschonung von 85 % des Betriebsvermögens bzw. bei der Optionsverschonung von 100 % mit den Behaltefristen und der Lohnsummenregelung bleiben. Es sollen aber nur noch kleine Unternehmen von der Lohnsummenprüfung ausgenommen werden. Betriebsvermögen werden künftig nicht mehr begünstigt, soweit sie Verwaltungsvermögen enthalten, und Erwerbe von großem Unternehmensvermögen werden nur unter engen Voraussetzungen steuerlich entlastet.

Gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf wurden in dem Gesetzgebungsbeschluss des Deutschen Bundestags folgende Änderungen vorgenommen:

– **Abgrenzung des Verwaltungsvermögens:** Entgegen den bisherigen Plänen wird zur Bestimmung des begünstigten Betriebsvermögens an der Abgrenzung von Verwaltungsvermögen nach dem im Gesetz verankerten Verwaltungsvermögens-katalog festgehalten. Insoweit erfolgen nur punktuelle Änderungen. So wird klar gestellt, dass Drittlandsbeteiligungen bei einer Holdinggesellschaft, Altersversorgungsverpflichtungen und verpachtete Grundstücke, die zum Zwecke des Absatzes von eigenen Produkten überlassen werden, begünstigt werden.

– **Schädliches Verwaltungsvermögen:** Bislang konnte Verwaltungsvermögen von max. 50 % (bei der Optionsverschonung max. 10 %) des gesamten Betriebsvermögens mit übertragen werden, ohne dass dies die Verschonung des Gesamtvermögens einschränkte. Zukünftig wird dagegen Verwaltungsvermögen grds. nicht mehr begünstigt. Dieses wird also in jedem Fall aus dem begünstigten Vermögen ausgenommen und der Besteuerung unterworfen, so dass sich vielfach eine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Recht ergibt.

Um die Liquidität eines Unternehmens nicht steuerlich zu belasten, ist grundsätzlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen von bis zu 10 % des Betriebsvermögens unschädlich. Umgekehrt gilt zur Vermeidung von missbräuchlichen Steuergestaltungen Betriebsvermögen, das zu mehr als 90 % aus Verwaltungsvermögen besteht, insgesamt als nicht begünstigt. Für die Berechnung der maßgebenden Prozentsätze wird dem gesamten Betriebsvermögen nach Abzug von Schulden das Netto-Verwaltungsvermögen, also das Verwaltungsvermögen nach einem

anteiligen Schuldenabzug, gegenübergestellt.

– **Investitionsklausel:** Im Erbfall ist zudem eine sog. Investitionsklausel vorgesehen, wonach durch den Erbfall erhaltenes Verwaltungsvermögen dennoch als begünstigtes Betriebsvermögen zu behandeln ist, wenn dieses gemäß dem früheren Willen des Erblassers innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall für Unternehmensinvestitionen eingesetzt wird.

– **Steuererleichterungen für Familienunternehmen:** Wie bereits im Gesetzentwurf vorgesehen, sollen Familienunternehmen mit gesellschaftsvertraglichen Verfügungs-, Abfindungs- sowie Ausschüttungs- und Entnahmebeschränkungen erbschaftsteuerlich besonders begünstigt werden. Bei diesen wird der Umstand der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen dadurch berücksichtigt, dass der Unternehmenswert um einen Abschlag in Höhe der Minderung der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert gemindert wird, wobei der Abschlag max. 30 % des gemeinen Werts beträgt. Die Beschränkungen hinsichtlich der Anteile bzw. Anteilsrechte müssen allerdings zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Tod des Erblassers bzw. dem Schenkungszeitpunkt gesellschaftsrechtlich gegeben sein.

– **Große Unternehmensvermögen:** Ab einem begünstigten Vermögen von 26 Mio. € pro Erwerber wird der Verschonungsabschlag im Grundsatz nicht gewährt. Allerdings kann der Erwerber den Erlass der durch den Erwerb anfallenden Erbschaftsteuer beantragen, soweit er im Rahmen einer **sog. Bedürfnisprüfung** nachweist, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen. Zu dem verfügbaren Vermögen gehören 50 % der Summe der gemeinen Werte des mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen sonstigen Vermögens (nicht Unternehmensvermögen) und dem Erwerber zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer bereits gehörenden Vermögens (Privatvermögen), welches nicht als Unternehmensvermögen eingestuft würde.

Anstelle der Durchführung der Bedürfnisprüfung kann die Anwendung des sog. Abschmelzmodells beantragt werden. Der Verschonungsabschlag verringert sich schrittweise bei Überschreiten der Prüfschwelle von 26 Mio. €. Keine Verschonung wird gewährt ab einem Erwerb von 90 Mio. € (bei der Optionsverschonung mit 7 Jahren Haltefrist und einer Lohnsumme von mind. 700 %) bzw. von 89,75 Mio. € (bei der Regelverschonung mit 5 Jahren Haltefrist und einer Lohnsumme von mind. 400 %).

– **Kleinbetriebe:** Kleinbetriebe sind auch weiterhin von der Anwendung der Lohnsummenregelung als Voraussetzung für die Gewährung der Begünstigungen ausgenommen. Allerdings fallen unter den Begriff der Kleinbetriebe nur mehr solche, die nicht mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen. Bei Betrieben mit bis zu 10 bzw. bis zu 15 Beschäftigten kommt die Lohnsummenregelung künftig zur Anwendung, wobei allerdings geringere Anforderungen vorgesehen sind.

– **Realistische Vermögensbewertung:** Unverändert kann der Unternehmenswert durch das gesetzlich geregelte **vereinfachte Ertragswertverfahren** ermittelt werden. Allerdings werden die Berechnungsmodalitäten in Anbetracht des andauernd niedrigen Zinsniveaus angepasst. Und zwar wird der maßgebliche Kapitalisierungsfaktor, der multipliziert mit dem nachhaltig erzielbaren Jahresertrag den

Für alle Steuerpflichtigen

Bedürfnisprüfung anhand des verfügbaren Vermögens

Kapitalisierungsfaktor für die Ermittlung des Unternehmenswerts wird begrenzt

Unternehmenswert ergibt, auf einen Korridor von 10 bis maximal 12,5 begrenzt. Derzeit beträgt der Kapitalisierungsfaktor wegen des geringen Marktzinsniveaus 17,86. Insoweit ergeben sich durch die Neuregelung, welche für Erwerbe rückwirkend ab dem 1.1.2016 gilt, deutlich niedrigere Ansätze beim Unternehmensvermögen.

– **Erweiterte Stundungsregelung:** Damit die Unternehmenssubstanz durch einen unvorhergesehenen Erbfall nicht gefährdet wird, wird ein Rechtsanspruch auf eine Stundung von bis zu 10 Jahren bei Erwerben von Todes wegen – nicht bei Schenkungen – eingeführt. Die Stundung erfolgt zinslos und erstreckt sich auf die Steuer, die auf das begünstigte Vermögen unabhängig von dessen Wert entfällt. Voraussetzung ist nur, dass die Lohnsummenregelung und die Behaltensfrist eingehalten werden.

Hinweis: Der Bundesrat hat verschiedene Änderungswünsche geäußert, die nun im Rahmen der Befassung des Vermittlungsausschusses geprüft werden. Punktuell sieht der Bundesrat nach wie vor eine zu weitgehende und damit verfassungsrechtlich problematische Begünstigung. Der weitere Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten. Klar zeichnet sich aber ab, dass größere mittelständische Unternehmen zukünftig deutlich höher belastet werden als bislang.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für alle Steuerpflichtigen

Prozesskosten sind grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung

Ausnahme: Prozesskosten berühren existenziell notwendige Bereiche des Lebens

Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung

Kosten eines Zivilprozesses, mit dem der Stpfl. **Schmerzensgeld wegen eines ärztlichen Behandlungsfehlers** geltend macht, sind nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.12.2015 (Aktenzeichen VI R 7/14) **nicht** als außergewöhnlichen Belastungen bei der Einkommensteuer steuermindernd zu berücksichtigen.

Zwar kann sich ein Stpfl. nach einem verlorenen Zivilprozess der Zahlung der Prozesskosten aus rechtlichen Gründen nicht entziehen. Dies reicht für den Abzug der Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung aber nicht aus. Entscheidend sei vielmehr die wesentliche Ursache, die zu der Aufwendung geführt hat. Zivilprozesskosten sind nur dann als zwangsläufig anzusehen, wenn auch das die Prozessführung auslösende Ereignis zwangsläufig war, da nur zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf steuermindernd berücksichtigt werden sollen. Zivilprozesskosten sind in der Regel hiervon nicht umfasst. Dies gelte insbesondere, wenn wie im Urteilsfall Ansprüche wegen immaterieller Schäden geltend gemacht werden. Zivilprozesskosten seien nach Ansicht des Bundesfinanzhofs vielmehr nur insoweit abziehbar, als der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt, und der Stpfl. tatsächlich gezwungen ist, einen Zivilprozess zu führen.

Hinweis: Im Urteilsfall hatte der Bundesfinanzhof noch nicht über die ab 2013 geltende Neuregelung hinsichtlich des Abzugs von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung zu entscheiden. Berücksichtigt werden nach dieser Neuregelung nur noch solche Aufwendungen, ohne die der Stpfl. Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Offen ist laut dem Gericht dabei, ob hierdurch die Voraussetzungen für die Anerkennung von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen enger gefasst worden sind.

Weiterhin hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 20.1.2016 (Aktenzeichen VI R 20/14) entschieden, dass **Zivilprozesskosten aus erbrechtlichen Streitigkeiten** grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung darstellen. Das Gericht hebt hervor, dass Zivilprozesse im Zusammenhang mit Erbstreitigkeiten keine existenziell wichtigen Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berühren. Ziel sei es hierbei regelmäßig, die wirtschaftliche Situation durch die Erbschaft zu verbessern und nicht den drohenden Verlust einer vorhandenen Existenzgrundlage zu verhindern.

Hinweis: Liefere der Stpfl. jedoch ohne den Rechtsstreit Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, kann der Stpfl. auch bei unsicheren Erfolgsaussichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gezwungen sein, einen Zivilprozess zu führen, so dass die Prozesskosten zwangsläufig erwachsen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Ersetzung eines Vorläufigkeitsvermerks

Steuerbescheide ergehen häufig hinsichtlich einzelner Aspekte vorläufig. Das Instrument des Vorläufigkeitsvermerks wird in zwei Fällen eingesetzt:

- Zum einen sind gegen wichtige Gesetzesvorschriften Verfahren vor dem Bundesfinanzhof oder dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Damit nicht jeder insoweit betroffene Stpfl. gegen seine eigene Steuerveranlagung Einspruch einlegen muss, erlässt die Finanzverwaltung Steuerbescheide hinsichtlich wichtiger Fragen grundsätzlich vorläufig. Im Ergebnis kann dann später eine Änderung zu Gunsten des Stpfl. erfolgen, wenn die Rechtsfrage endgültig entschieden ist.
- Zum anderen wird ein Vorläufigkeitsvermerk dann eingesetzt, wenn ein Sachverhalt noch nicht endgültig beurteilt werden kann. Dies kann z.B. bei einer verlustbehafteten Tätigkeit gegeben sein, bei der sich erst im Zeitablauf herausstellt, ob tatsächlich eine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist.

Ein Vorläufigkeitsvermerk muss zwingend in den Erläuterungen zum Steuerbescheid hinsichtlich dessen Reichweite konkretisiert werden. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 14.7.2015 (Aktenzeichen VIII R 21/13) insoweit zwei wichtige Feststellungen hinsichtlich der Frage des Schicksals eines Vorläufigkeitsvermerks bei Ergehen eines späteren Änderungsbescheids getroffen:

- Grundsätzlich bleibt ein Vorläufigkeitsvermerk bis zu seiner **ausdrücklichen Aufhebung** wirksam. Eine stillschweigende Aufhebung des Vorläufigkeitsvermerks durch eine Änderungsveranlagung, auch wenn sie auf eine (andere) Korrekturvorschrift gestützt ist, ist ausgeschlossen.
- Allerdings liegt eine inhaltlich neue Bestimmung vor, wenn dem Änderungsbescheid im Verhältnis zum Ursprungsbescheid ein **inhaltlich eingeschränkter Vorläufigkeitsvermerk** beigefügt wird. Die durch einen solchen Vorläufigkeitsvermerk nicht mehr erfassten Teile eines Änderungsbescheids erwachsen in Bestandskraft, soweit sie nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist angefochten werden. Ein geänderter Vorläufigkeitsvermerk ist so zu verstehen, dass der Umfang der Vorläufigkeit gegenüber dem ursprünglichen Bescheid geändert und im Änderungsbescheid abschließend umschrieben ist. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch, wenn der ursprüngliche Bescheid einen Vorläufigkeitsvermerk sowohl wegen anhängiger Verfahren als auch wegen Sachverhaltsfragen

Für alle Steuerpflichtigen

Vorläufigkeitsvermerke in Steuerbescheiden betreffen konkrete Sachverhalte

Änderung oder Aufhebung des Vorläufigkeitsvermerks in Änderungsbescheiden

Für Unternehmer und Freiberufler
mit Betriebsgrundstück

Unentgeltliche Übertragung des
Betriebes auf den Sohn

enthält, welcher im geänderten Bescheid allein durch einen auf anhängige Verfahren gestützten Vorläufigkeitsvermerk ersetzt wird.

Handlungsempfehlung: Ergeht ein Änderungsbescheid, so ist sorgfältig zu prüfen, ob bestehende Vorläufigkeitsvermerke weiterhin bestehen. Ansonsten muss zwingend innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gegen den Änderungsbescheid Einspruch eingelegt werden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Unternehmer und Freiberufler

AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 9.3.2016 (Aktenzeichen X R 46/14) eine für die Gestaltungspraxis interessante Entscheidung getroffen. Im Urteilsfall hatte der Vater des Stpfl. schon in den 1960er Jahren mehrere Betriebsgebäude auf Grundstücken errichtet, die zur Hälfte auch der Mutter des Stpfl. gehörten. Er nahm Abschreibungen auf seine Baukosten vor. Im Jahr 1993 übertrug der Vater den **Betrieb unentgeltlich auf den gemeinsamen Sohn** (den Stpfl.). Gleichzeitig übertrugen der Vater und die Mutter die betrieblich genutzten Grundstücke ebenfalls unentgeltlich auf den Sohn. Fraglich war die Abschreibung des Gebäudes beim Sohn.

Zunächst stellt der Bundesfinanzhof fest, dass wenn der Unternehmer-Ehegatte (im Urteilsfall der Vater) mit eigenen Mitteln ein Gebäude auf einem den Ehegatten gemeinsam gehörenden Grundstück errichtet, der Nichtunternehmer-Ehegatte (im Urteilsfall die Mutter) sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer des auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Gebäudeteils wird. Dieser Gebäudeteil gehört zu seinem Privatvermögen. Insoweit können auch Wertsteigerungen in diesem Grundstücksanteil nicht der Besteuerung unterliegen.

Dennoch ist es möglich, dass der Unternehmer-Ehegatte die von ihm getragenen Aufwendungen für das Gebäude in vollem Umfang (über Abschreibungen) als Betriebsausgaben geltend macht. Insoweit ist entscheidend, dass der **Unternehmer-Ehegatte diese Aufwendungen wirtschaftlich alleine getragen hat** und damit diesem auch der Betriebsausgabenabzug zusteht. Insoweit sind die für Gebäude maßgebenden Abschreibungsvorschriften anzuwenden. Jedoch führt dies nicht dazu, dass Wertsteigerungen aus dem Nichtunternehmer-Ehegatten zuzurechnenden Grundstücksanteil dem Unternehmer-Ehegatten zuzurechnen seien.

Fraglich war nun die Behandlung der Übertragung des Gebäudes und des Grundstücks auf den Sohn: Soweit es um die Übertragung von Wirtschaftsgütern ging, die dem Vater gehörten, muss der Sohn die Buchwerte aus den Bilanzen des Vaters fortführen. Sofern die Übertragung den der Mutter zuzurechnenden Grund und Boden betraf, war unstrittig eine Einlage mit dem Teilwert zu erfassen. Umstritten war hingegen die Behandlung der Gebäudeteile, die zivilrechtlich der Mutter gehörten. Der Stpfl. sah in der Schenkung dieser Gebäudeteile eine Einlage in seinen Betrieb. Diese Einlage bewertete er ebenfalls mit dem aktuellen Teilwert der Gebäudeteile. Da der Teilwert erheblich höher war als der Restbuchwert des Bilanzpostens, der in den Bilanzen des Vaters verblieben war, eröffnete dies dem Stpfl. die **Möglichkeit zur Vornahme erneuter hoher AfA-Beträge** auf die von

seinem Vater in der Vergangenheit schon nahezu abgedruckten Gebäudeteile.

Diese rechtliche Beurteilung des Stpfl. hat der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt. Insbesondere sei die Einlage des zuvor im **Privatvermögen** der Mutter gehaltenen Gebäudeteils mit dem Teilwert (also im Ergebnis der Verkehrswert im Einlagezeitpunkt) zu bewerten, welcher in der Folge die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen bildet. Dies hat zur Folge, dass in derartigen Fällen **im Ergebnis eine doppelte Abschreibung** möglich ist, obwohl die Baukosten nur einmal anfallen.

Handlungsempfehlung: Durch derartige Gestaltungen können sich also steuerlich erhebliche Vorteile ergeben. Insoweit ist eine vorausschauende Planung erforderlich.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Vorsteuerabzug bei nicht ordnungsgemäßer Rechnung

Ein Vorsteuerabzug ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn eine Rechnung vorliegt, die den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügt und die Angaben in der Rechnung richtig sind. Bestehen insoweit Mängel, so kann der Vorsteuerabzug in Ausnahmefällen aus **Billigkeitsgründen** gewährt werden. Der Bundesfinanzhof stellt mit Urteil vom 18.2.2016 (Aktenzeichen V R 62/14) heraus, dass hierbei hohe Anforderungen bestehen. Ein Vorsteuerabzug im Billigkeitsverfahren setzt voraus, dass der Unternehmer gutgläubig war und alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu überzeugen und seine Beteiligung an einem Betrug ausgeschlossen ist.

Das Finanzamt muss zur Versagung des Vorsteueranspruchs im Billigkeitsverfahren nicht das Vorliegen objektiver Umstände nachweisen, die den Schluss zulassen, dass das Recht auf Vorsteuerabzug in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht wird. Diese Verpflichtung hat das Finanzamt vielmehr nur, wenn der Vorsteuerabzug trotz Vorliegens objektiver Merkmale wegen der Einbindung des Unternehmers in eine missbräuchliche Gestaltung versagt werden soll.

Im Streitfall hatte sich herausgestellt, dass der Rechnungsaussteller tatsächlich keine Geschäftstätigkeit ausgeübt und niemals Verfügungsmacht über die angeblich gelieferten Waren hatte. Tatsächlich wurde der Gegenstand der Lieferung von einem anderen Lieferanten direkt an einen Kunden der Stpfl. in Italien geliefert, so dass die Rechnung an die Stpfl. falsche Angaben zum leistenden Unternehmer beinhaltete. Der Stpfl. stellte einen Antrag auf Gewährung des Vorsteuerabzugs im Billigkeitswege. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass der Stpfl. – obwohl es sich bei dem leistenden Unternehmer, der Fa. H, um eine neue Geschäftsbeziehung gehandelt habe – nicht die erforderliche Aufmerksamkeit habe walten lassen. Der Stpfl. habe weder Kenntnis von den Geschäftsführern noch von sonstigen Kontaktpersonen bei der angeblichen Lieferantin Fa. H gehabt; diese seien auch in Faxantworten der Fa. H nicht benannt worden.

Zweifel hätten sich aufdrängen müssen, weil in den Rechnungen und in der weiteren Korrespondenz unterschiedliche Adressen der Fa. H genannt worden seien. Der Stpfl. habe es auch unterlassen, die von der Fa. H verwendete Steuernummer, die erkennbar von den in der Bundesrepublik Deutschland gebräuchlichen Steuernummern abwich, durch das Finanzamt verifizieren zu lassen. Insbesondere sei

Höhe der Abschreibung auf das Betriebsgebäude nach der Übertragung

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer

Anforderungen an den Vorsteuerabzug im Falle von Mängeln in der Rechnung

Für alle Unternehmer

Gewinnrealisierung bei Umschuldung und Novation von Fremdwährungsdarlehen

das vorliegende Geschäft besonders gelagert gewesen, da der Lieferant und der Abnehmer von einem Dritten, hier einem italienischen Geschäftsfreund, vorgegeben wurden und keine Verhandlungen über den Geschäftsablauf und die Preisgestaltung geführt worden seien. Diese Umstände hätten besondere Aufmerksamkeit erfordert.

Hinweis: Vorliegend hat der Bundesfinanzhof den Vorsteuerabzug im Billigkeitswege gewährt, da in der Tat nicht ersichtlich gewesen sei, dass die verwendete Steuernummer falsch war, da die verwendete Zahlenkombination nicht ausgeschlossen war. Dennoch verdeutlicht dieser Fall, dass gerade bei neuen Geschäftsbeziehungen und in einschlägigen Branchen umfassend geprüft werden sollte, dass der angeblich liefernde Unternehmer tatsächlich existiert, am angegebenen Ort tatsächlich Geschäftsräume hat, die Steuernummer richtig ist usw. Dies sollte umfassend dokumentiert werden, um im Streitfall Beweise vorbringen zu können.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Realisierung von Währungsgewinnen/-verlusten

Wird ein Darlehen in einer fremden Währung aufgenommen, so können sich je nach Entwicklung des Wechselkurses bis zum Tilgungszeitpunkt Währungsgewinne oder Währungsverluste ergeben. So stellt sich z.B. die Frage, ob bei einer **schlichten Umschuldung eines Darlehens** bereits eine Realisierung der Währungsgewinne/-verluste erfolgt. Im Urteilsfall wurde ein Darlehen in US-Dollar aufgenommen, und nach vier Jahren erfolgte eine Umschuldung in ein neues Darlehen, welches ebenfalls auf US-Dollar lautete. Vereinbarungsgemäß sollten die ursprünglichen Darlehen der Gesellschaft (und ein weiteres Darlehen) in das neue Darlehen „übergehen“. Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die ursprünglichen Darlehen getilgt und ein neues Darlehen aufgenommen wurde. Auf Grund der Wechselkursentwicklung errechnete das Finanzamt einen Kursgewinn aus der Darlehenstilgung. Hiergegen richtet sich die Klage.

Das Niedersächsische Finanzgericht bestätigte die Ansicht des Finanzamts mit Urteil vom 23.2.2016 (Aktenzeichen 8 K 272/14). Zunächst stellt das Gericht für ein laufendes Darlehensverhältnis fest, dass wenn sich ein Kurs bei Fremdwährungsverbindlichkeiten für den Stpfl. günstig entwickelt, handelsrechtlich wie steuerrechtlich die Beschränkung des Wertansatzes auf die historischen Anschaffungskosten der Verbindlichkeiten gilt und mithin dieser Ertrag nicht ausgewiesen werden darf (Realisationsprinzip).

Bei Umschuldung und Novation erlöschen aber die alten Verbindlichkeiten und es entsteht eine neue Verbindlichkeit. Bei **Fremdwährungsdarlehen kann eine Novation damit zu einer Gewinnrealisierung führen**, wenn wirtschaftlich das frühere und das neue Schuldverhältnis nicht identisch sind. Im Urteilsfall war auf Grund geänderter Darlehensbedingungen hinsichtlich der Höhe des Darlehens, des Gläubigers sowie des Schuldners, der hingegebenen Sicherheit, des Verwendungszwecks und der Laufzeit davon auszugehen, dass mit Aufnahme des neuen Darlehens ein neuer Schuldgrund geschaffen wurde.

Hinweis: Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob das bisherige Darlehen unter neuen Bedingungen fortgeführt wird (dann keine Realisierung von Währungsgewinnen) oder aber das bisherige Darlehensverhältnis beendet und ein neues begründet wird (dann Realisierung von Währungsgewinnen).

Gegen das Urteil des Finanzgerichts ist unter dem Aktenzeichen IV R 18/16 beim Bundesfinanzhof die Revision anhängig, so dass dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Steuersatzbegünstigung bei Entlassungsschädigungen

Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden unter bestimmten Bedingungen bei der Lohnsteuer/Einkommensteuer mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert. Dies setzt voraus, dass die Entschädigungsleistung zusammengeballt in einem Kalenderjahr zufließt. Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 4.3.2016 (Aktenzeichen IV C 4 – S 2290/07/10007 :031, DOK 2016/0166315) unter Rückgriff auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dargelegt, in **welchen Ausnahmefällen von dem zusammengeballten Zufluss in einem Kalenderjahr abgesehen werden kann**, ohne dass die begünstigte Besteuerung gefährdet ist. Dies gilt in folgenden Fällen:

- Die in einem anderen Kalenderjahr geleistete Teilzahlung ist geringfügig im Verhältnis zur Hauptleistung. Dies wird angenommen, wenn sie nicht mehr als 10 % der Hauptleistung beträgt.
- Darüber hinaus kann eine Zahlung unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Steuerbelastung als geringfügig anzusehen sein, wenn sie niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung.
- Weiterhin können Zusatzleistungen, die Teil der einheitlichen Entschädigung sind und in späteren Jahren aus Gründen der sozialen Fürsorge für eine gewisse Übergangszeit gewährt werden, für die Beurteilung der Hauptleistung als einer zusammengeballten Entschädigung unschädlich sein.

Hinweis: Die Finanzverwaltung folgt also der für Stpfl. günstigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Da die richtige Abgrenzung der einzelnen Fälle nicht ganz einfach ist und große materielle Auswirkungen haben kann, sollte stets steuerlicher Rat eingeholt werden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen üblicher Betriebsveranstaltungen unterliegen bis zu einem Betrag i.H.v. 110 € nicht der Lohnsteuer, da insoweit auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung von einer ausschließlich betrieblichen Veranlassung ausgegangen wird. Soweit der Betrag von 110 € bezogen auf den einzelnen Arbeitnehmer überschritten wird (Freibetrag), liegt der Lohnsteuer zu unterwerfender Arbeitslohn vor.

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 19.4.2016 (Aktenzeichen III C 2 – S 7109/15/10004, DOK 2016/0139901) mitgeteilt, dass diese Differenzierung für lohnsteuerliche Zwecke nicht auf die Umsatzsteuer übertragen werden kann. Für Zwecke der Umsatzsteuer ist nach Ansicht der Finanzverwaltung vielmehr wie folgt zu differenzieren:

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Teilzahlungen nur in Ausnahmefällen steuerbegünstigt

Für alle Arbeitgeber

Vorsteuerabzug von Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Anforderungen für die Steuerfreiheit

Für alle Kapitalanleger

– Übersteigen die Aufwendungen je Arbeitnehmer die 110 €-Grenze nicht, so ist von einer unternehmerischen Veranlassung auszugehen und der Vorsteuerabzug in vollem Umfang gegeben.

– Wird die 110 €-Grenze dagegen überschritten, so ist nach Ansicht der Finanzverwaltung **insgesamt von einer nichtunternehmerischen Veranlassung** auszugehen, so dass der Vorsteuerabzug insgesamt nicht zulässig ist.

Hinweis: Ob diese Sichtweise einer gerichtlichen Überprüfung standhält, bleibt abzuwarten. Im Grundsatz existiert im Umsatzsteuerrecht allerdings keine Rechtsgrundlage für die Anwendung der lohnsteuerlichen Freibetragsregelung.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Steuerfreie Leistungen zur Gesundheitsvorsorge

Ausdrücklich lohnsteuerfrei gestellt sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu einem Betrag i.H.v. 500 € je Jahr und Arbeitnehmer. Das Gesetz fordert allerdings, dass diese Leistungen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen für primäre Prävention und Gesundheitsförderung i.S. des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen.

Das Finanzgericht Bremen stellt mit Urteil vom 11.2.2016 (Aktenzeichen 1 K 80/15 [5]) heraus, dass die Anforderungen insoweit nicht überspannt werden dürfen. Insbesondere ist für die Vergangenheit keine formelle Zertifizierung der beanspruchten Leistungen (Kurse) erforderlich. Die hinreichende Qualität ist vielmehr zu unterstellen, wenn Maßnahmen durch Physiotherapeuten, Heilpraktiker und qualifizierte Fitnesstrainer erbracht werden. Im Streitfall wurde die Steuerbefreiung für Bauch-, Rücken-Kurse, Wirbelsäulengymnastik, strukturelle Körpertherapie, Heilpraktiker-Physiotherapie, Personal-Training zur Haltungsanpassung und -verbesserung und auch für Massagen anerkannt.

Handlungsempfehlung: In der Praxis sollte beachtet werden, dass durch das Präventionsgesetz vom 17.7.2015 die Möglichkeit einer Zertifizierung der Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung i.S. des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eingeführt wurde. Daher sollten Arbeitgeber zur Sicherstellung der Steuerbefreiung bei Gesundheitsförderungsleistungen Wert darauf legen, dass für die betreffenden Kurse und Maßnahmen Zertifizierungen vorliegen und dies dokumentieren.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

Finanzverwaltung zur Abgeltungsteuer

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 18.1.2016 (Aktenzeichen IV C 1 – S 2252/08/10004:017) die Verwaltungsanweisung zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer aktualisiert. Herauszustellen sind folgende Aspekte:

– **Negative Einlagezinsen:** Behält ein Kreditinstitut negative Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital ein, stellen diese negativen Einlagezinsen keine steuerpflichtigen Zinsen dar, da sie nicht vom Kapitalnehmer an den Kapitalgeber als

Entgelt für die Überlassung von Kapital gezahlt werden. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich vielmehr um eine Art Verwahr- und Einlagegebühr, die bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten vom Sparer-Pauschbetrag erfasst sind.

– **Vorschusszinsen als Veräußerungskosten:** Wird eine Spareinlage vorzeitig zurückgezahlt und werden dabei Vorschusszinsen in Rechnung gestellt, stellen diese Zinsen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Kapitalforderung dar. Übersteigen die Vorschusszinsen im Jahr der Veräußerung die Habenzinsen, ist der negative Saldo durch das Kreditinstitut in den Verlustverrechnungstopf einzustellen.

– **Freistellungsaufträge:** Ab 1.1.2016 ist ein Freistellungsauftrag nur wirksam, wenn der Meldestelle die steuerliche Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch die des Ehegatten/Lebenspartners vorliegt. Stellt sich ab diesem Zeitpunkt im laufenden Kalenderjahr heraus, dass die mitgeteilte steuerliche Identifikationsnummer nicht korrekt ist, und lässt sich die richtige steuerliche Identifikationsnummer im laufenden Kalenderjahr ermitteln, ist der Freistellungsauftrag als wirksam zu behandeln. Wenn die korrekte steuerliche Identifikationsnummer nicht ermittelt werden kann, ist der Freistellungsauftrag als unwirksam zu behandeln.

Handlungsempfehlung: Stets ist in diesen Fällen darauf zu achten, ob das jeweilige Kreditinstitut bei der Einbehaltung der Zinsabschlagsteuer diese Richtlinien beachtet. Ggf. sind Korrekturen früherer Jahre geboten, wenn nach anderen Gesichtspunkten vorgegangen wurde.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige

Durch eine sog. Selbstanzeige können die strafrechtlichen Folgen einer Steuerhinterziehung verhindert werden. Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist allerdings nicht mehr möglich, wenn ein sog. **Sperrtatbestand** vorliegt. Dies ist gegeben, wenn „eine der Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste“.

Hierzu hat das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein mit Beschluss vom 30.10.2015 (Aktenzeichen 2 Ss 63/15) festgestellt, dass die Kenntnis der einschlägigen Medienberichterstattung über den **Ankauf einer „Steuer-CD“** die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige dann ausschließt, wenn auf der CD Daten einer vom Stpfl. eingeschalteten Bank vorhanden sind und hierüber in den Medien berichtet worden ist. In diesem Fall musste der Stpfl. mit der Entdeckung seiner Straftat rechnen.

Handlungsempfehlung: Dies verdeutlicht, dass in einschlägigen Fällen ein Zuwarten sehr riskant sein kann. Stets sollte steuerlicher und rechtlicher Rat eingeholt werden.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für alle Kapitalanleger

Medienberichterstattung kann zum Ausschluss der Strafbefreiung führen

Für Kapitalgesellschaften

Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)

a) Monatliche Gehaltsverzicht eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers

Mit Beschluss vom 2.3.2016 (Aktenzeichen 2 V 278/15) hat das Finanzgericht Hamburg in einem Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs fortgeführt und entschieden, dass monatliche Gehaltsverzicht eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers dann vGA darstellen, wenn die zu Grunde liegenden Vereinbarungen nicht vertragsgemäß durchgeführt wurden, weil ein wieder auflebender Gehaltsanspruch nicht oder nicht fristgemäß ermittelt und festgestellt worden ist, und der Gehaltsverzicht einem Fremdvergleich nicht standhält.

Im Streitfall hatte der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der GmbH mit monatlich jeweils im Voraus zwischen ihm und der Gesellschaft geschlossenen Vereinbarungen von Januar 2010 bis einschließlich Dezember 2012 auf sein komplettes Monatsgehalt und für einige andere Monate auf den überwiegenden Teil des Gehalts verzichtet. Der Verzicht stand jeweils unter der Bedingung, dass der Gehaltsanspruch insoweit wieder auflebt, wie das handelsrechtliche Ergebnis der GmbH vor Steuern zum Jahresende ausreicht, um den Gehaltsverzicht zu decken.

Hinsichtlich des dann noch nicht ausgeglichenen Teils des Gehalts sollte der Verzicht endgültig sein. Zur Bestreitung des Lebensunterhalts gewährte die GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer verzinsliche Darlehen. Die GmbH ermittelte für 2010 trotz eines handelsrechtlichen Gewinns vor Steuern keinen wiederaufgelebten Gehaltsanspruch des A. Für 2011 und 2012 erfolgten Rückstellungen für wieder aufgelebte Gehaltsansprüche in Höhe der handelsrechtlichen Gewinne vor Steuern. Die Finanzverwaltung kam im Zuge einer Außenprüfung zu dem Ergebnis, dass die in 2010 bis 2012 erfolgten tatsächlichen Lohnzahlungen und die Rückstellungen als vGA zu behandeln sind.

Dazu führt das Finanzgericht Hamburg der Finanzverwaltung zustimmend aus: Im Streitfall seien die Gehaltsverzichtsvereinbarungen mit A als Alleingesellschafter-Geschäftsführer zwar jeweils im Voraus getroffen worden, zivilrechtlich wirksam und auch klar und eindeutig genug abgefasst gewesen. Gleichwohl seien aber vGA anzunehmen, weil die Gehaltsverzichtsvereinbarungen nicht vertragsgemäß durchgeführt worden seien. Denn im Jahr 2010 sei trotz Vorliegens eines handelsrechtlich ermittelten Gewinns kein wieder aufgelebter Gehaltsanspruch des A ermittelt und zurückgestellt worden.

Dies sei für 2011 und 2012 zwar erfolgt, jedoch hätten die Jahresabschlüsse nach den getroffenen Gehaltsverzichtsvereinbarungen innerhalb der gesetzlichen Fristen bis Ende November des Folgejahrs erstellt und festgestellt werden müssen. Für 2011 erfolgte dies tatsächlich erst von Januar bis März 2013. Der wiederaufgelebte Gehaltsanspruch des A sei dementsprechend erst im Mai 2013 gutgeschrieben worden. Für 2012 erfolgte die Ermittlung und Feststellung des Jahresabschlusses ebenfalls verspätet im Januar und Februar 2014. Der wiederaufgelebte Gehaltsanspruch ist daraufhin im April 2014 gutgeschrieben worden.

I.Ü. zeige auch der Fremdvergleich, dass die Gehaltsverzichtsvereinbarungen durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst waren. Denn ein Fremdgeschäftsführer hätte nach Auffassung des Finanzgerichts nicht über drei Jahre hinweg – mit der Hoffnung auf positive handelsrechtliche Jahresergebnisse – einen fast vollständigen Verzicht auf seine monatlichen Gehaltszahlungen akzeptiert. Auch hätte ein fremder Geschäftsführer auf einer schnelleren Verpflichtung zur Erstellung und Feststellung des Jahresabschlusses bestanden, mit dem dann das Wiederaufleben des Gehaltsanspruchs verbunden gewesen wäre.

Des Weiteren spricht auch die Darlehensgewährung zur Bestreitung des Lebensunterhalts für das Vorliegen einer vGA. Die Gesellschaft verfügte folglich über Liquidität, welche ein fremder Geschäftsführer zur Gehaltszahlung und nicht zur Darlehensgewährung verwendet hätte. Ein fremder Geschäftsführer wäre zudem das Risiko nicht eingegangen, auf das Gehalt zu verzichten und gleichzeitig eine Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der Darlehen einzugehen.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat zum Fremdvergleich bei Stundungsvereinbarungen Folgendes ausgeführt:

- Ein fremder Arbeitnehmer würde einer Stundung nur im Notfall zustimmen, wenn keine andere Lösung in Betracht kommt.
- Ein fremder Arbeitnehmer würde angemessene Abschlagzahlungen fordern und
- ständig den Fortbestand der Krise überprüfen, d.h. bei einer Besserung der Liquiditätssituation der Gesellschaft auf eine Gehaltsauszahlung drängen, sowie
- die Gestellung von üblichen Sicherheiten verlangen.

Handlungsempfehlung: Bei vergleichbaren Vertragsbeziehungen mit beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist also darauf zu achten, dass die Vereinbarungen und deren Durchführung fremdüblich sind.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

b) Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge für faktische Geschäftsführer

Mit Urteil vom 27.1.2016 (Aktenzeichen 10 K 1167/13 K,G,F) hat das Finanzgericht Münster die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs fortgeführt, nach der an Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft gewährte Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge grundsätzlich und vorbehaltlich eines besonderen, die Zuschläge rechtfertigenden betrieblichen Grundes zu vGA führen. Diese Rechtsprechung gilt nach Feststellung des Finanzgerichts Münster auch für solche Gesellschafter, die (lediglich) faktische Geschäftsführer der Gesellschaft sind.

Im Streitfall betrieb eine GmbH, an der die 70-jährige Frau A zu 40 % und ihr Sohn B zu 60 % beteiligt waren, eine Diskothek. A war alleinige nominelle Geschäftsführerin der GmbH, B war (lediglich) angestellt. Bis auf A erhielten alle Arbeitnehmer der GmbH steuerfreie Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge. Betreffend Herrn B vertrat die Betriebsprüfung die Auffassung, dass dieser faktischer Geschäftsführer der GmbH sei, daher seien auch die ihm gewährten Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge als vGA zu beurteilen.

Dieses Ergebnis hat das Finanzgericht Münster bestätigt und in seiner Begründung ausgeführt,

- dass über die für faktische Geschäftsführer anzuwendenden Kriterien zwar eine beträchtliche Unsicherheit bestehe, dass es aber genüge, wenn der Betreffende die Geschicke der Gesellschaft maßgeblich in die Hand genommen und ihre Ge-

Für alle Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Fehlende Zuständigkeit des Geschäftsführers schließt Haftung nicht aus

schäfte wie ein Geschäftsführer geführt habe. Dazu sei ein eigenes Handeln des Betreffenden im Außenverhältnis erforderlich. Nicht erforderlich ist hingegen, dass er den satzungsmäßigen Geschäftsführer völlig verdrängt, da eine GmbH über mehrere Geschäftsführer verfügen kann. Es genügt daher, dass der Betreffende Geschäftsführungsfunktionen übernommen hat, wie sie nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag für einen Geschäftsführer oder Mitgeschäftsführer kennzeichnend sind;

– und dass es einem Fremdvergleich insgesamt nicht standhalte, wenn eine Gesellschaft eine tatsächlich wie ein Geschäftsführer tätige Person in der informellen Stellung als faktischer Geschäftsführer belasse und ihr Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge gewähre.

Hinweis: Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden nur in besonderen Ausnahmefällen als ausschließlich betrieblich veranlasst (und damit nicht als vGA) angesehen, z.B. wenn mittels eines betriebsinternen Fremdvergleichs nachgewiesen werden kann, dass derartige Zuschläge gleichermaßen auch mit gesellschaftsfremden, in vergleichbarer Position tätigen Arbeitnehmern vereinbart und gewährt worden sind (so der Bundesfinanzhof zu Zuschlägen an Gesellschafter-Geschäftsführer bei Autobahn-Tankstellen).

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Haftung des Geschäftsführers wegen nicht abgeführter Lohnsteuer

Mit Urteil vom 26.11.2015 (Aktenzeichen 1 K 20/15 [5]) hat sich das Finanzgericht Bremen mit der Frage der Haftung eines (Fremd-)Geschäftsführers für von einer GmbH angemeldete, aber nicht abgeführte Lohnsteuerabzugsbeträge befasst. Die Besonderheit des Falls lag darin, dass der in Anspruch genommene Geschäftsführer nach der intern vereinbarten Aufgabenverteilung für die Bereiche Akquisition, Disposition, Kalkulation, Betreuung der Kunden, Einkauf etc. zuständig war, nicht jedoch für den Bereich Finanzen, für den der Alleingesellschafter-Geschäftsführer der GmbH allein verantwortlich zeichnete.

Im konkreten Streitfall war der Fremdgeschäftsführer im Zuge der Insolvenz der GmbH mit Haftungsbescheid für die rückständigen Abgabenschulden der GmbH (Lohnsteuer, Beiträge und steuerliche Nebenleistungen) in Anspruch genommen worden. Dagegen trug der Fremdgeschäftsführer vor, dass er nach den internen Vereinbarungen für die Finanzen insgesamt (und zwar einschließlich der Steuerangelegenheiten) nicht zuständig gewesen sei.

Dies sei schriftlich geregelt gewesen und auch durchgängig eingehalten worden. Er habe auch weder einen beim Finanzamt eingereichten Jahresabschluss oder eine Steuererklärung unterschrieben noch Steuerbescheide oder gar Mahnungen zu Gesicht bekommen. Zudem habe er weder Zahlungen an das Finanzamt veranlasst oder durchgeführt, so dass die Inanspruchnahme ermessensfehlerhaft sei.

Dazu stellt das Finanzgericht Bremen (die Haftung des Fremdgeschäftsführers bejahend) fest,

– dass die Verantwortung des Geschäftsführers für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der GmbH allein auf seiner gesellschaftsrechtlichen Bestellung zum Geschäftsführer beruht,

– dass nach dem Grundsatz der Gesamtverantwortung grundsätzlich jeden Geschäftsführer sämtliche Pflichten treffen,

– dass eine interne Aufgabenverteilung nur dann haftungsbegrenzend wirkt, wenn die nähere Ausgestaltung der Aufgabenzuweisungen vor Aufnahme der Geschäftsführertätigkeit klar und eindeutig schriftlich festgelegt worden ist, und

– dass eine solche Begrenzung der Gesamtverantwortung durch eine schriftliche, klare und eindeutige Aufgabenverteilung dann endet, wenn die laufende Erfüllung der Verbindlichkeiten der GmbH nicht mehr gewährleistet ist und es nahe liegt, an der Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen durch den zuständigen Geschäftsführer zu zweifeln.

Wenn erkennbar wird, dass das Unternehmen in eine finanzielle Krise gerät, dann lebe die uneingeschränkte Gesamtverantwortung wieder auf.

Die vom Fremdgeschäftsführer vorgetragene Unkenntnis sowohl über die finanzielle Lage der GmbH als auch darüber, dass angemeldete Lohnsteuerbeträge nicht entrichtet wurden, entlastete ihn nicht. Vielmehr lag hierin ein Verstoß gegen die ihm obliegende Überwachungspflicht. Wird ein nicht mit steuerlichen Angelegenheiten betrauter Geschäftsführer von wesentlichen Informationen abgeschnitten, muss dieser dennoch und unabhängig von einer Krise prüfen, ob der Mitgeschäftsführer, dem diese Aufgaben übertragen sind, sich pflichtgemäß verhält.

Hinweis: Mit dieser Entscheidung unterstreicht das Finanzgericht Bremen die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs: Danach muss unabhängig von einer Krise ein nicht mit steuerlichen Angelegenheiten betrauter GmbH-Geschäftsführer prüfen, ob der Mitgeschäftsführer, dem diese Aufgaben übertragen sind, sich pflichtgemäß verhält. Art und Umfang der Überwachung hängen dabei von den Umständen des Einzelfalls ab. Besteht nach der Organisation der Geschäftsführung Anlass zu besonderen Kontrollen des Zahlungsverkehrs und kann der nicht mit steuerlichen Angelegenheiten betraute GmbH-Geschäftsführer diese Kontrollen gegenüber dem Mitgeschäftsführer nicht durchsetzen, muss er zur Vermeidung haftungsrechtlicher Konsequenzen sein Amt niederlegen.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

In eigener Sache

Standort Bremen:

Am 1. August wird Frau Simone Krasson ihre Ausbildung bei uns in Bremen beginnen.

Standort Stade:

Auch in Stade begrüßen wir ab 1. August eine neue Auszubildende, Frau Wiktorija Schewalje.

Bereits am 1. Mai 2016 hat Herr Nils Kohrs als Steuerfachangestellter, ab 1. Juni 2016 Frau Anja Röndigs als Mitarbeiterin im Sekretariat und ab 1. Juli 2016 Herr Teja Feneis als Steuerberater unser Team verstärkt.

Wir wünschen allen unseren Neuankömmlingen einen guten Start!

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Termine für Steuerzahlungen

August 2016			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.8. (Mittwoch)	15.8. (Montag)	5.8. (Freitag)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer⁵ 	15.8. (Montag)	18.8. (Donnerstag)	12.8. (Freitag)

¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr

⁵ Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)

September 2016			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) ▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ) ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	12.9. (Montag)	15.9. (Donnerstag)	9.9. (Freitag)

¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat

▶ Zurück zur Inhaltsübersicht

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Emde GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen
Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@emde-partner.de

Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@emde-partner.de

Stade
Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@emde-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:
www.emde-partner.de

Impressum

Herausgeber

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft
mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen PR 311 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnuß v. Buchwaldt, Kiel
StB Olaf Seidel, Bremen